

Herrn Regierungsrat  
Hugo Quaderer  
Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz

Schaan, 14. Mai 2007

### **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen**

Sehr geehrter Herr Quaderer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Klimaschutzgesetz KSG. Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz nimmt wie folgt Stellung:

Das vorliegende Gesetz ermöglicht Massnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion im Inland sowie die Teilnahme an den „flexiblen Mechanismen“ des Kyoto-Protokolls. Dass letztere den Umfang des Gesetzestextes massgeblich bestimmen, liegt wohl an der Komplexität des internationalen Regelwerks. Aus Kapazitätsgründen äussern wir uns im Rahmen dieser Stellungnahme dazu nicht im Detail.

Die LGU sieht in den flexiblen Mechanismen eine sinnvolle Ergänzung zur CO<sub>2</sub>-Reduktion im Inland. Allerdings nur, wenn die Teilnahme an den flexiblen Mechanismen dem Ziel einer Über-Erfüllung der Kyoto-Ziele dient, d.h. um mehr CO<sub>2</sub>-Reduktionen zu erzielen als die erforderlichen 8 % gegenüber dem Basisjahr 1990. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass sich die Regierung 2004 im „Energiekonzept Liechtenstein 2013“ zum Ziel gesetzt hat, „die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Energieträger bis zum Jahre 2010 gegenüber 1990 *gesamthaft um mindestens 10%* zu vermindern“ (Hervorhebung LGU).

## **I Zur Nationalen Klimastrategie**

Es wird anspruchsvoll sein, die Reduktionsverpflichtungen im Inland zu erreichen. Dies muss jedoch das Ziel sein und bleiben, und zwar nur schon aus ökonomischen Erwägungen. Denn wie der jüngst (am 04.05.2007) erschienene IPCC-Klimabericht Teil III darlegt, genügt ein Bruchteil der Weltwirtschaftsleistung – heute investiert – um das Schlimmste zu verhindern. Werden wirksame Massnahmen zum Klimaschutz dagegen versäumt, werden die kommenden Generationen sehr viel mehr aufwenden müssen, um auch nur die schlimmsten Folgen der Klimaerwärmung auszugleichen. Dem Gebot der Nachhaltigkeit nachzuleben ist also auch für Liechtenstein eine volkswirtschaftlich lohnende Strategie.

Klimaschutzmassnahmen bringen zudem signifikante betriebs- und volkswirtschaftliche Gewinne mit sich, stärken die Innovationskraft der Wirtschaft und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie- und Gewerbebetriebe. Wir empfehlen daher, im Rahmen der Erarbeitung der Nationalen Klimastrategie regelmässige volkswirtschaftliche Kosten/Nutzen-Rechnungen zu erstellen.

### **Grundsatz der Effizienz**

Massnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion müssen dem Grundsatz der Effizienz entsprechen, das steht ausser Diskussion. Im Hinblick auf die in Art. 4 des Gesetzesentwurfes festgehaltenen strategischen Aspekte und vor allem im Hinblick auf die Nationale Klimaschutzstrategie ist es allerdings nicht hinreichend, die Effizienz von Klimaschutzmassnahmen mit „Kosten pro eingesparte Einheit CO<sub>2</sub>“ zu beziffern. Dies, weil Klimaschutzmassnahmen nicht nur zur Lösung des globalen Problems beitragen sollen.

Klimaschutzmassnahmen sind vielmehr auch in einen lokalen Kontext zu stellen; nämlich als Bemühungen zu einer nachhaltigen Entwicklung, die über rein ökonomische Aspekte hinausgeht. Sie generieren Mehrwerte, die nur mit entsprechendem Aufwand monetarisierbar sind. Dieser Nutzen muss bei der Effizienzdiskussion unbedingt mitberücksichtigt werden.

### **1. Priorität: Klimaschutzmassnahmen im Inland**

Folgende Gründe sprechen für eine Erfüllung der Kyoto-Ziele im Inland:

- Mit gezielten energiepolitischen Massnahmen im Inland leisten wir den ehrlichsten Beitrag an den Klimaschutz. Wir erfüllen damit unsere ethische Verpflichtung, als Mitverursachende des Problems Verantwortung zu übernehmen.
- Das Problembewusstsein wächst. Und damit die Bereitschaft, ernsthaft über eine nachhaltige Entwicklung des Landes nachzudenken und entsprechend zu handeln.

Klimaschutz (nur) im Ausland zu betreiben suggeriert der Öffentlichkeit, dass sich das Problem exportieren liesse und dass eine Änderung der eigenen Lebens- und Konsumgewohnheiten verzichtbar sei. So ein Signal wäre ein vollkommen falscher Ansatz und liefe den Gesetzeszielen sowie nicht zuletzt auch den völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins zuwider. Anders ausgedrückt: Die Gesetzesziele lassen sich nur durch ein Umdenken im Inland erreichen, an dem alle beteiligt sind: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

- Klimaschutzmassnahmen sind vor allem auch Luftschutzmassnahmen. Eine Reduktion der in Liechtenstein verbrannten Brenn- und Treibstoffe bringt gleichzeitig eine Reduktion zahlreicher anderer gesundheitsschädigender Luftschadstoffe wie Ozon, Feinstaub und Stickoxide mit sich. Das Klimaschutzgesetz muss daher vor allem auch im Sinne des nunmehr auch vom neuen Umweltschutzgesetz verfolgten, integrierten Ansatzes vollzogen werden.
- Verdichtende Siedlungspolitik und eine konsequente Förderung des öffentlichen Verkehrs sind direkt klimarelevant. Sie tragen dazu bei, dass auch der Flächenverbrauch gebremst wird. Die Umwelt- und Lebensraumqualität für Menschen, Pflanzen und Tiere steigt.
- Die Förderung von Klima- und Umweltschutzmassnahmen schafft Arbeitsplätze und trägt zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei.

*Die LGU spricht sich aus diesen Gründen dafür aus, dass die Erreichung der Reduktionsziele ausschliesslich durch Massnahmen im Inland angestrebt wird. Dieses Ziel muss im Gesetz formuliert sein und in der Nationale Klimastrategie festgehalten werden.*

## **2. Priorität: Projektorientierte Mechanismen**

Grundsätzlich begrüssen wir, dass im Kyoto-Protokoll projektorientierte Mechanismen vorgesehen sind, die zusammen mit oder in Drittländern realisiert werden können. Mit der Teilnahme im sogenannten „Clean Development Mechanism“ (CDM) sehen wir für Liechtenstein einen hohen entwicklungspolitischen Nutzen. Solche Projekte können in den Entwicklungsländern (Partnerstaaten ohne Reduktionsverpflichtungen) eine Impulswirkung für die Etablierung allgemeiner Umweltschutzstandards haben. Auch Joint Implementation Projekte (JI) beinhalten einen entwicklungspolitischen Mehrwert (zB. in osteuropäischen Staaten), werden für Liechtenstein jedoch kaum in Frage kommen. Dennoch sind Investitionen, wie zum Beispiel in CO<sub>2</sub>-emittierende Anlagen, sinnhaft und sollten vom Klimaschutzgesetz gefördert werden.

*Die LGU befürwortet, dass Liechtenstein Clean Development Mechanism (CDM)-Projekte zu einer weiter gehenden Reduktion durchführt als dies von den Kyoto-Zielen vorgegeben wird. Joint Implementation-Projekte sollen allenfalls von privaten Firmen, nicht aber vom Staat durchgeführt werden können.*

### 3. Priorität: Internationaler Zertifikatshandel

Klimaschutzmassnahmen müssen „klimawirksam“ sein, das heisst, sie müssen tatsächlich zu einer Reduktion des globalen Treibhausgasausstosses beitragen.

Es ist anzunehmen, dass die Klimawirksamkeit der gehandelten Zertifikate steigt, je knapper die Zertifikate auf dem Markt sind. Dies geschieht sinnvollerweise durch Löschung. Es ist uns klar, dass Liechtenstein den Markt diesbezüglich nur marginal beeinflussen kann. Dennoch kann Liechtenstein im In- und Ausland ein wichtiges Zeichen setzen, indem es mindestens alle überschüssigen Zertifikate löscht.

*Die LGU steht dem Handel mit Emissionszertifikaten positiv gegenüber, sofern er die Möglichkeit bietet, Zertifikate ohne Beanspruchung des „Emissionsausstossrechts“ zu löschen. Im Klimaschutzgesetz sollte insbesondere festgehalten werden, dass mindestens alle überschüssigen Zertifikate nach einer bestimmten Zeitdauer gelöscht werden.*

### II Zu Art. 4, Erfüllung von Reduktionsverpflichtungen, u.a.

Die Gesetzestextvorschläge sind sinngemäss zu verstehen.

Es ist davon auszugehen, dass es mit den heutigen demographischen und makroökonomischen Wachstumsraten schwierig sein wird, die Reduktionsverpflichtungen Liechtensteins durch Massnahmen im Inland zu erfüllen. Es muss grundlegend ein nachhaltiges, dh. ein qualitatives Wachstum angestrebt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsverpflichtungen durch wachstumsbedingten Mehrverbrauch zunichte gemacht, wenn nicht gar überkompensiert werden. Daher müssen die Weichen in Richtung Erreichung der Kyoto-Ziele schon jetzt richtig gestellt werden. Dies kann nur durch ein Bekenntnis dazu geschehen, dass die Reduktionsziele durch Massnahmen im Inland erreicht werden. Daher regen wir an:

**Abs. 1, Streichen und Ergänzen:** Die Erfüllung der im Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen zu einer Reduktion der Emission von Treibhausgasen (Reduktionsverpflichtungen) wird ~~in erster Linie~~ durch Massnahmen im Inland sichergestellt, insbesondere durch energie-, verkehrs-, umwelt-, forst-, landwirtschafts-, wirtschafts- und finanzpolitische Strategien und Massnahmen.

Die Regierung soll sich uneingeschränkt an Projektmassnahmen im Ausland sowie am Internationalen Emissionshandel beteiligen können, um weitere gehende Reduktionsziele zu erreichen. Diese Leistungen soll sich das Land für die Erfüllung seiner völkerrechtlichen Reduktionsverpflichtungen also nicht anrechnen lassen (Grundsatz einer Erfüllung der Reduktionsverpflichtung im Inland). Daher regen wir an:

**Abs. 2, neu:** *Die Regierung kann sich an Projektmassnahmen im Ausland sowie am Internationalen Emissionshandel beteiligen. Die Beteiligung dient einer Erfüllung weiter gehender Reduktionsziele. Diese werden in der nationalen Klimaschutzstrategie festgelegt.*

**Abs. 3, Ergänzung:** *Die Nationale Klimaschutzstrategie enthält einen Massnahmenplan.*

Die Gebühren-Erträge aus dem Handel mit Emissionszertifikaten sollten zweckgebunden angelegt werden (zB. für den Einkauf von CO<sub>2</sub>-Kompensations-Tickets bei Flugreisen von Regierungsmitgliedern oder Beamten der Landesverwaltung). In einem neuen Absatz 3 von Art. 44 oder an geeigneter Stelle ist daher festzuhalten:

Der Ertrag aus dem Handel mit Emissionszertifikaten fliesst Massnahmen zur Emissionsreduktion im In- oder Ausland zu.

Wir erinnern daran, dass für die Zeit nach 2012 noch kein völkerrechtlich verbindliches Regelwerk zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen existiert, und ersuchen die Regierung daher, sich auf internationaler Ebene für eine Nachfolgevereinbarung zum Kyoto-Protokoll zu engagieren, die weiter reichende Reduktionsverpflichtungen verbindlich regelt und weitere Staaten einbindet.

Mit freundlichen Grüssen  
Regula Mosberger  
Geschäftsführerin LGU

